

die, als Entschädigung des Berechtigten eintretende Rente, oder den im §. 15. der Verordnung bestimmten Durchschnitt der befragten Abgabe so lange jährlich einzubehalten, bis die Gewinnperiode, oder die Reihe von Jahren, wofür die Zahlung voraus geschehen ist, abgelaufen seyn wird. Bei Leib- oder lebenslänglichen Gewinn- Auf- oder Einzugsgeldern findet dieser Abzug bis zum Absterben desjenigen Statt, für dessen Lebenszeit die Zahlung geschehen ist.

§. 7. Beim Postkaufe der, an die Stelle der eben erwähnten Abgaben tretenden Grundrenten behält es zwar dabei sein Bewenden, daß der Durchschnitt derselben in den Gewinnjahren, oder, wenn die Periode lebenslänglich ist, zum 30sten Theile berechnet und zum vierprozentigen Kapital erhoben wird; der Postkäufer ist jedoch berechtigt, die einfache Durchschnittssumme so oft von dem Kapitalwerth abzuziehen, als annoch Gewinnjahre laufen, oder bei Leib- und lebenslänglichen Gewinnen, als annoch aus der gesetzlich bestimmten Durchschnittsperiode Jahre fehlen, dergestalt jedoch, daß in dem letztern Falle der Abzug nicht über 25 Jahre ausgebehrt werde, und mithin nie der Fall eintreten könne, daß der Berechtigte beim Postkaufe von dem bereits gezogenen Gewinngelde etwas zurückzahlen müsse.

§. 8. Bei Bestimmung des 20sten Theils sämtlicher Hofesabgaben, als Entschädigung für den Verlust der Guts herrschaft u. s. w. hingegen, soll darauf, ob der Zeitraum, wofür die befragte Abgabe bezahlt, bereits abgelaufen ist, oder nicht, keine Rücksicht genommen werden.

§. 9. Da mehrere Anstände darüber erhoben worden sind, wiefern die mehrererwähnte, für das Herzogthum Westphalen gegebene, Verordnung vom 5. Nov. 1809 durch die Bestimmungen Unserer spätern, für das ganze Großherzogthum Hessen am 9. Febr. 1811 erlassenen, Verordnung abgeändert oder aufgehoben worden seye; so verordnen Wir hierdurch gnädigst, daß die erst erwähnte Verordnung vom 5. Nov. 1809 nach ihrem ganzen Inhalt in Unserm Herzogthum Westphalen ihre gesetzliche Kraft behalten, und daran durch die gedachte spätere Verordnung nichts abgeändert seyn solle. Jedoch soll gleichwohl diese jüngere Verordnung in jenen Punkten, worin sie mit den Worten und dem Geiste der früheren Verordnung vom 5. November 1809 nicht im Widerspruch stehet, auch im Herzogthum Westphalen ihre Anwendung finden, dergestalt aber, daß erst dann auf die Verordnung vom 9. Febr. 1811 zu recurriren ist, wenn ein Fall sich weder aus den Worten, noch aus dem Geiste der Erstern entscheiden läßt.

§. 10. Im zweiten Aufsatze des §. 21. der Verordnung vom 5. Nov. 1809 war zwar dem Erbzinsherrn ein Zwangsrecht zugestanden worden, Kraft dessen er, nach Verlauf von 10 Jahren, von dem Pflichtigen die Postkaufung der Grundrente fordern und erzwingen könne. Wir finden Uns indessen gnädigst bewogen, jenes Zwangsrecht hiermit

wieder aufzuheben, so, daß die Grundrente als rein abdslich betrachtet, und es mithin dem Pflichtigen anheim gestellt bleiben solle, dieselbe ganz oder theilweise zu jeder Zeit abzukaufen oder nicht.

§. 11. Damit der wohlthätige Zweck der Verordnung desto zuverlässiger und schneller erreicht, und Prozesse möglichst vermieden werden, die über Umstände zwischen den Interessenten bei ihrer Auseinandersetzung entstehen könnten; so hat Unsere Regierung das, ihr bereits im §. 23. Unserer Verordnung vom 5. Nov. 1809 aufgetragene, Theilungs- und Auseinandersetzungs-Reglement schnellig und mit größter Vollständigkeit zu entwerfen, und Unserer Genehmigung auch vorzuliegen.

Sugleich befehlen Wir Unseren Justizbeamten des Herzogthums Westphalen, die bei der Ausführung der Verordnung und Auseinandersetzung der Interessenten vorkommenden Umstände, sofern solche nicht durch das erfolgende Theilungsreglement sofort ihre Erledigung erhalten, und sofern solche nicht bloß Justizgegenstände betreffen, an Unsere Regierung zu Arnberg gelangen zu lassen, und derselben Verfügung, von welcher keine weitere Berufung statt zu finden hat, einzuholen. Wir befehlen demnach gnädigst, daß vorstehende gesetzliche Bestimmungen und Erläuterungen im ganzen Herzogthum Westphalen verkündigt, und sich darnach schuldigt geachtet werden solle.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staatsiegels.

Darmstadt den 18. August 1813.

(L. S.)

L u d e w i g.

Wreden, geheimer Referendar.

B e i l a g e XVII.

Bekanntmachung vom 8. November 1814.

In der nachträglichen höchsten Verordnung über die Aufhebung der Colonatverhältnisse vom 18. August 1813 ist in den §§. 3. und 4. festgesetzt, daß die unterzeichnete Stelle eine vorläufige Bestimmung über provisorische Normalpreise sämtlicher Colonatprästationen zu erlassen und bekannt zu machen habe, wornach einstweilen, bis zur Ausmittelung der definitiven gesetzlichen Normen, unter Vorbehalt demnachstiger Abrechnung, sowohl die Entschädigungen für die Berechtigten in Anschlag gebracht, und von den Verpflichteten geleistet, als auch die einstweiligen Auseinandersetzungen zwischen den Interessenten vorgenommen werden sollen. Nachdem nun hierüber nicht nur sämtliche Justizbeamten, sondern auch in jedem Amte etliche zu dem Ende besonders ausersehene und

Bereidigte Sachverständige, sowohl von Seiten des berechtigten, als verpflichteten Standes mit ihrem Gutachten vernommen, und derselben Angaben verglichen und geprüft worden sind: so sieht man sich nunmehr im Stande, nachverzeichnete provisorische Normalpreise zur Nachricht und Bemessung der Interessenten hiemit öffentlich bekannt zu machen.

Zur näheren Erläuterung wird dabei bemerkt:

- 1) Bei den Fruchtpreisen ist der Rübener Scheffel, welcher nach dem Publikat vom 9. März 1811 über den Gehalt der üblichen Fruchtmaasse 1882 Cubitzoll enthält, zum Grunde gelegt worden. Es müssen also die Preise, nach Anleitung des gedachten Publikats, auf die verschiedenen in den Aemtern üblichen Fruchtmaasse reducirt werden. Zu dem Ende werden die großh. Steuerperäquatoren hiermit angewiesen, besagte Preisreduction für die in ihrem Amtsbezirke üblichen Fruchtmaasse unverzüglich unentgeltlich zu machen, und solche den großh. Justizbeamten zuzustellen, welche dieselbe in ihren Amtsbezirken alsdann öffentlich bekannt zu machen haben.
- 2) Die Preise sämtlicher Prästationen sind für den Ablieferungsort gültig.
- 3) Da es möglich ist, daß nicht alle Prästationsarten bei hiesiger Stelle bekannt, und daher in dem nachstehenden Verzeichnisse nicht genannt seyen, so bleibt den Interessenten vorbehalten, ihre allenfallsigen Reklamationen über die Preisbestimmung solcher Prästationen an noch vorzubringen, die entweder in dem Verzeichnisse nicht ausdrücklich benannt, oder worauf die generellen Rubriken des Tarifs wegen den der Prästationsart anlehnenden besonderen Verhältnissen nicht gültig anwendbar sind.

Vorläufige Normalpreise.

I. F r ü c h t e.

(p. Rübener Scheffel.)

		R.	Fr.
1	Weizen	2	20
2	Roggen	1	35
3	Gerste	1	10
4	Weizenmang	1	55
5	Hafer	—	38
6	Schwarzkorn	—	56
7	Braunkorn	—	48
8	Mengkorn	—	53
9	Raufutter	1	32
10	Malz	1	27
11	Buchweizen	1	20
12	Rübsaat	2	47

		R.	Fr.
13	Wicken	1	27
14	Linen	2	20
15	Erbsen grüne	1	42
	— graue	1	55
	— weiße	4	—
16	Bietbohnen	1	40
17	Große Bohnen	—	30
18	Kartoffeln	—	14
19	Rüben	—	20
20	Gelbe Wurzeln	—	29
21	Äpfel	—	19
22	Birnen	—	23
23	Pflaumen	3	—
24	— getrocknete	—	51
25	Nüsse	—	—
II. Vieh.			
26	Pferd	66	—
27	Fohlen	20	—
28	Käse fett	28	—
	— mager	16	—
29	Rind dreijährig	15	—
	— zweijährig	10	—
	— einjährig	6	—
30	Kalb	1	34
31	Schwein fettes.	12	30
Anmerk. Dies ist zu 120 Pfund angeschlagen, hiernach ist also der höhere oder geringere Preis zu reguliren.			
32	— mageres:		
	— vom ersten Wurfe	7	30
	— vom zweiten —	5	20
	— vom dritten —	6	30
		1	50
33	Ferkel	—	40
34	Spanferkel	2	—
35	Schaaf	3	—
36	Hammel fetter	2	—
	— magerer	—	55
37	Lamm überhaupt	1	30
38	— jährlings	—	43
39	— zehnt	—	28
40	Gans	—	—
41	Ente	—	15

	fl.	kr.
42 Huhn	—	8
43 Huhn	—	10
44 Küchen	—	5
III. Naturalien.		
45 1 Pfund Butter	—	13
46 1 — Käse	—	4
47 1 Maas Milch	—	3 $\frac{1}{2}$
48 1 — Honig	—	42
49 1 Pfund Wachs	—	39
50 1 — Speck	—	16
51 1 — Schinken	—	12
52 1 — Schmalz	—	14
53 1 halber Schweinstopf	—	24
54 Schweins- oder Mettwurst	—	12
55 1 Loth Pfeffer	—	2 $\frac{1}{2}$
56 1 — Ingwer	—	10
57 1 Pfund Unschlitt	—	12
58 1 Maas Del	—	32
59 1 — Schafmilch	—	3 $\frac{1}{2}$
60 Eier	—	25
61 1 Pfund Ochsenfleisch	—	7 $\frac{1}{2}$
62 1 — Rindfleisch	—	6
63 1 — Hammelfleisch	—	5
64 1 — Brod	—	1 $\frac{1}{2}$
65 100 Kappstöpfe	1	5
66 1 Pfund Hanf	—	11
67 1 — Flach	—	12 $\frac{1}{2}$
68 1 — Wolle	—	20
69 1 Stück Garn zu 2000 Ellen von Flach	—	6
70 1 — Garn zu 1500 Ellen von Wersch	—	3
Hiernach sind die an verschiedenen Orten üblichen größeren oder kleineren Stücke zu berechnen.		
71 1 Hemd	1	—
72 1 Sackuch	—	30
73 1 holzernes Eßstischchen	—	1
74 1 Werler Hauf Salz	2	15
75 Holz. Hierbei wird		
a. die Fuhr nach der Entfernung des Orts, wie weit das Holz gefahren werden muß, nach dem Tarif des Spanndienstes, und		
b. das Holz selbst nach dem laufenden Preise, welcher auf dem Plage, woher es abgefahren wird,		

	fl.	kr.
im Durchschnitt üblich ist, in Aufschlag gebracht. Wenn die Interessenten sich über diesen Preis nicht vereinigen können: so haben sie dem Großherz. Justiz-Beamten des Bezirks, woher das Holz abgefahren wird, die Anzeige zu machen; welcher in Entstehung der Güte darüber an unterzeichnete Stelle gutachtlich zu berichten hat; worauf die nähere provisorische Bestimmung ertheilt werden wird.		
76 100 Pfund Stroh	—	30
77 1 Centner Heu	—	40
78 1 Rehrbesen	—	1 $\frac{1}{4}$
79 1 Handbesen	—	1
IV. Spanndienste.		
80 Wagendienst mit 6 Pferden		
a) p. Tag:		
ohne Kost und Fourage	3	45
mit	2	25
b) p. 1/2 Tag:		
ohne Kost und Fourage	2	15
mit	1	30
81 Wagendienst mit 4 Pferden		
a) p. Tag:		
ohne Kost und Fourage	2	30
mit	1	40
b) p. 1/2 Tag:		
ohne Kost und Fourage	—	50
mit	1	—
c) p. 1/4 Tag:		
ohne Kost und Fourage	—	50
mit	—	35
82 Wagendienst mit 3 Pferden		
a) p. Tag:		
ohne Kost und Fourage	2	—
mit	1	20
b) p. 1/2 Tag:		
ohne Kost und Fourage	1	12
mit	—	50
c) p. 1/4 Tag:		
ohne Kost und Fourage	—	40
mit	—	30
83 Wagen- oder Karrendienst mit 2 Pferden		
a) p. Tag:		

		fl.	kr.
	ohne Kost und Fourage	I	26
	mit	—	57
	b) p. 1/2 Tag:		
	ohne Kost und Fourage	—	50
	mit	—	35
	c) p. 1/4 Tag:		
	ohne Kost und Fourage	—	29
	mit	—	20
84	Karrendienst mit 1 Pferd		
	a) p. Tag:		
	ohne Kost und Fourage	—	50
	mit	—	33
	b) p. 1/2 Tag:		
	ohne Kost und Fourage	—	30
	mit	—	20
	c) p. 1/4 Tag:		
	ohne Kost und Fourage	—	15
	mit	—	8
85	Dungfuhr, Sandfuhr, Leimenfuhr und Pflugdienst nach dem Tarif des Wagendienstes.		
86	Eggendienst mit 4 Pferden		
	a) p. Tag:		
	ohne Kost und Fourage	2	18
	mit	I	30
	b) p. 1/2 Tag:		
	ohne Kost und Fourage	I	20
	mit	—	53
	c) p. 1/4 Tag:		
	ohne Kost und Fourage	—	40
	mit	—	27
87	Eggendienst mit 3 Pferden		
	a) p. Tag:		
	ohne Kost und Fourage	I	48
	mit	I	8
	b) p. 1/2 Tag:		
	ohne Kost und Fourage	I	3
	mit	—	40
	c) p. 1/4 Tag:		
	ohne Kost und Fourage	—	32
	mit	—	
88	Eggendienst mit 2 Pferden		
	a) p. Tag:		
	ohne Kost und Fourage	I	18

		fl.	kr.
	mit	—	48
	b) p. 1/2 Tag:		
	ohne Kost und Fourage	—	45
	mit	—	28
	c) p. 1/4 Tag:		
	ohne Kost und Fourage	—	25
	mit	—	12
89	Eggendienst mit 1 Pferd		
	a) p. Tag:		
	ohne Kost und Fourage	—	45
	mit	—	27
	b) p. 1/2 Tag:		
	ohne Kost und Fourage	—	25
	mit	—	15
	c) p. 1/4 Tag:		
	ohne Kost und Fourage	—	12
	mit	—	6
90	Schlitten- und Treddienst nach dem Tarif wie Eggendienst.		
91	Holzfuhr, Erndtesfuhr, Baufuhr, Zehntfuhr und Heufuhr nach dem Tarif wie Wagendienst.		
	Anmerk. Wenn bei den Spanndiensten außer den Pferdebestrechern noch besondere Arbeiter hinzuge stellt werden müssen; so ist dafür der Handdienst nach dem Tarif besonders hinzurechnen.		
V. Handdienste.			
92	Männlicher Handdienst:		
	p. Tag ohne Kost	—	23
	mit	—	9
93	Weiblicher Handdienst:		
	p. Tag ohne Kost	—	14
	mit	—	6
94	Kinderhanddienst:		
	p. Tag ohne Kost	—	7
	mit	—	3
95	Mähdienst:		
	p. Tag ohne Kost	—	26
	mit	—	12
96	Schnitterdienst:		
	p. Tag ohne Kost	—	24
	mit	—	10

	fl.	fr.
97 Botengang p. Tag p. Stunde von der darauf zu verwendenden Zeit	—	3.
98 Jagddienst wie Handdienst.	—	—
99 Spinnndienst:	—	7 $\frac{1}{2}$
p. Tag ohne Kost	—	3
— mit	—	—
100 Spinnen:	—	15
von 1 Pfund Flachß	—	4 $\frac{1}{2}$
von 1 Pfund Heide	—	7
von 1 Pfund Wersch	—	—

Hrensberg am 8. Nov. 1814.

Großherzoglich hessische für das Herzogth. Westph. angeordnete
Regierung.

Minnigerode. D'Alquen.

Vt. Linhoff.

Beilage XVIII.

Das Königl. Gesetz vom 25. Sept. 1820, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westfalen, zum Großherzogthum Berg, oder zu den französisch-hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm II.

Da die in denjenigen Theilen unserer Monarchie, welche vormals zum Königreich Westfalen, dem Großherzogth. Berg, oder den franz. hanseatischen Departements gehört haben, über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse unter der fremden Herrschaft erlassenen Gesetze theils zu Beschwerden gegen ihren Inhalt, theils zu Zweifeln über ihren wahren Sinn häufige Veranlassung gegeben haben, und nach Einführung unserer allgemeinen Gesetzgebung das neue Bedenken entstanden ist, es auch unsere Gesetze über diesen besondern Gegenstand mit eingeführt seien; so verordnen Wir in der Absicht, sowohl alle diese Zweifel zu entfernen, als auch jenen Beschwerden in soweit abzuhelfen, als sie gegründet befunden worden, und es, ohne bereits vollständig erworbene Rechte zu verletzen, möglich gewesen, nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

Tit. I. Bestimmung und Anwendung dieses Gesetzes,

§. 1. In Bezug auf diejenigen Theile der oben bezeichneten Provinzen, worin unsere allgemeine Gesetzgebung bereits eingeführt ist, erklären Wir hierdurch, daß es keinesweges unsere Absicht war, auch in Ansehung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse die vorerwähnten fremden Gesetze abzuschaffen und unsere Gesetze einzuführen, daß Wir Uns vielmehr eine genauere Prüfung dieses Gegenstandes noch zur Zeit vorbehalten hatten. Wir erklären aber daselbst von jetzt an die fremden Gesetze, soweit sie sich auf jene Verhältnisse und auf die Lehnten beziehen, für gänzlich abgeschafft, und wollen, daß diese Verhältnisse daselbst hinfort lediglich nach dem gegenwärtigen Gesetz beurtheilt werden. Jedoch soll dabei in Ansehung der noch fortdauernden Dienste aus Uns fern allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 7. der sechste Abschnitt als subsidiarisches Recht neben dem gegenwärtigen Gesetz zur Anwendung kommen.

§. 2. In denjenigen Theilen der genannten Provinzen dagegen, worin die fremde Gesetzgebung im Ganzen noch zur Zeit beibehalten ist, bleiben auch die das gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse und die Lehnten betreffenden Gesetze, in soweit sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz näher bestimmt oder abgeändert werden, noch ferner in Kraft.

Tit. II. Von den ohne Entschädigung aufgehobenen Rechten der Gutsherrn.

§. 3. Die Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit ist und bleibt mit ihren Folgen aufgehoben.